

XI. (Welches Alter ist für die Erstcommunicanten erforderlich?) Diese Frage steht öfters auf der Tagesordnung, ist schon oft beantwortet worden und kehrt doch immer wieder. So wollen wir also abermals eine Antwort bringen und zwar nach dem vortrefflichen Buche des Dr. Behringer: „Die heilige Communion in ihren Wirkungen und ihrer Heilsnothwendigkeit.“

Diese Frage, so schreibt Behringer, scheint entschieden durch die Constitution des Lateranconcils: *Omnis utriusque sexus etc.*, und durch den tridentinischen Canon: *Si quis negaverit, omnes et singulos Christifideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum s. Matris ecclesiae, a. s. Sess. XIII. can. 9.* —

Die Erreichung der Unterscheidungsjahre also ist von der kirchlichen Auctorität als Anfang der Verpflichtung bezeichnet. Wann nun tritt der Mensch in die „Jahre der Unterscheidung“, und welches Maß von Erkenntnis und Reife ist speciell bezüglich des Geheimnisses des Altares verlangt?

Ein genügendes Verständnis in Gewissenssachen darf man sicher als vorhanden voraussetzen, wenn das Kind zu einem Alter gelangt ist, in dem es für fähig erachtet wird, eine schwere Sünde zu begehen, ein sub gravi bindendes Gelübde zu machen, die zum gültigen Empfang der Buße nothwendigsten Acte zu erwecken, gültige Sponsalien zu schließen *zc.*

Zu diesen Dingen wird es nach canonischem Rechte und katholischer Moral in einem Alter von sieben bis acht Jahren für reif angesehen, und damit dürfte ein Anhaltspunkt gegeben sein, um ungefähr festzustellen, was die Kirche unter „*anni discretionis*“ auch bezüglich der heiligen Communion verstehe. Die in dieser Materie erforderliche „*discretio*“ wird vom römischen Katechismus (n. 62) näher beschrieben: „*Discernant (fideles) mensam a mensa, hanc sacram ab aliis profanis, coelestem hunc panem a communi. Atque hoc fit, cum certo credimus, praesens esse verum corpus et sanguinem Domini, quem in coelo angeli adorant.*“. Es ist also nothwendig, daß derjenige, welcher communiciert, die eucharistische Speise von der profanen zu unterscheiden wisse, panem coelestem a pane communi, das himmlische Brot von dem gewöhnlichen Brote. Wollen wir auch gelten lassen, daß hiezu der Vernunftgebrauch etwas vollkommener vorhanden sein müsse, als zur Erkenntnis von gut und böß, daß insbesondere auch ein Unterricht in den Lehren des Glaubens voranzugehen habe, so dürfen wir doch wohl annehmen, ungefähr um das neunte Jahr, sicher nicht viel später, selbst bei Berücksichtigung der verschiedenen Entwicklung unter verschiedenen klimatischen und anderen Verhältnissen, sei der zum Erfassen dieses Geheimnisses verlangte Entwicklungsgrad erreicht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen früh geweckte und gut unterrichtete Kinder auch

eher fähig sein können. Es wird etwa moralisch gleichzeitig mit dem Eintritt der Möglichkeit des Hauptübel, der Todsünde, auch das Hauptmittel dagegen, die heilige Eucharistie, zugänglich werden. Der heilige Thomas fordert, *ut pueri aliqualem usum rationis incipiant habere*, — um zum Empfange dieses Sacramentes zugelassen zu werden; *ut possint devotionem concipere hujus sacramenti*. III. qu. 80. 9. c. et ad 3; nur auf jener Altersstufe dürfe es nicht gespendet werden, welche noch nicht unterscheiden kann „*inter cibum corporalem et spirituales*“. In 4. dist. 9. Q. 1. a. 5. qu. 4. Nach diesem vom englischen Lehrer geforderten Maß von Unterscheidungsgabe ist die oben als genügend angegebene Zahl der Lebensjahre kaum zu niedrig gegriffen.

Vergleichen wir mit dieser auch in Rücksicht auf den Wortlaut der kirchlichen Bestimmung kaum anfechtbaren Lehre die verschiedenenorts herrschende Praxis, so tritt sofort zu Tage, daß die heilige Communion gar oft dem Kinde nicht in jenem Alter gereicht wird, in dem sie erteilt werden könnte und dürfte, — auch sollte? Wenn wir beim Buchstaben der kirchlichen Verordnung bleiben, ja; . . . teneri, cum ad annos discretionis pervenerint, ad communionem, sagt das Tridentinum.

Doch möchte es unbillig sein, alle jene Seelenhirten der Mißachtung eines positiven Gebotes zu zeihen, welche nicht so genau die nach obiger Regel sich ergebende Zeit einhalten, sondern mit der Zulassung der Kleinen zum Tische des Herrn ein oder das andere Jahr darüber hinaus warten. Gerade der Umstand, daß trotz Bestehens der kirchlichen Instruction eine derartige weit verbreitete Gewohnheit sich bilden konnte und mit Wissen der Oberhirten anhält, berechtigt uns zum Schlusse, die Kirche ürgiere bei der erstmaligen Communion im jugendlichen Alter den Wortsinne ihres Gebotes nicht so sehr, wie sie könnte, sondern sei nach Umständen auch mit einem, wohl nicht allzulangen, Aufschub dieser Pflichterfüllung einverstanden. Zu einer solchen Nachsicht gebricht es (nach dem, was früher gesagt über die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Frist, selbst bei Erwachsenen) der Kirche weder an Befugniss, noch an Gründen.

Es ist der vollen Beachtung wert, was Suarez (*de sacram.* d. 70. 5. 1.) über diesen Punkt anführt: *Ecclesia non obligat, cum primum potest, sed facultatem concedit expectandi per aliquod tempus, vel propter maiorem venerationem sacramenti, vel propter maiorem fructum percipientis vel ne pueri exponantur periculo transgressionis*.

Nicht in Abrede gestellt werden kann ferner, daß eine gemeinsame Feier der Erstcommunion aus verschiedenen Ursachen sich sehr empfiehlt. Der öffentlich vor dem ganzen Volke vollzogene Act selbst, die dabei getroffenen Veranstaltungen, die Erneuerung der Taufgelübde u. dergleichen nicht, sowohl bei Kindern als Erwachsenen einen nachhaltigen Eindruck zurückzulassen, das Glaubensbewußtsein zu

erhöhen, den Eifer zu stärken. Der Schwur der Treue, bei dieser Gelegenheit öffentlich geleistet auf das Blut Jesu Christi, welches zum erstenmal die Lippen beneht, hat eine besondere Wirkung, ist eine feierliche, freiwillige bewusste Zustimmungserklärung von Seite eines jeden einzelnen zu all dem, was einst in seinem Namen und für ihn in der Taufe übernommen wurde.

Da aber der geistige Entwicklungsgang bei den verschiedenen Kindern nicht immer gleichen Schritt hält, und überhaupt nach den eben angeführten Worten Suarez eine etwas höhere Altersstufe im Interesse eines würdigeren und fruchtreiferen Empfanges abgewartet werden darf, so wird, um stets gleichzeitig einer größeren Anzahl gutreifer Erstlinge den Zutritt zu ermöglichen, bei manchen eine Verzögerung, ein Hinausrücken über den Punkt der erreichten Fähigkeit nicht zu vermeiden, aber auch nicht verwehrt sein.

Gerade diese gemeinsame Feier der Erstcommunion fand Anerkennung in einer Antwort der s. C. C. vom 21. Juli 1888, indem ein Decret des Bischofes von Annecy, welcher sie in seiner Diocese für Kinder im Alter von zwölf Jahren angeordnet hatte, bestätigt wurde. Freilich fand die Bestätigung statt „juxta modum“, insofern darin ausdrücklich erwähnt ist, daß es dem Pfarrer unbenommen sein solle, Kinder, welche die nöthigen Eigenschaften haben, auch früher zum Tische des Herrn gehen zu lassen, aber nicht feierlich, sondern privatim.¹⁾ In der Erklärung, welche der Cardinalpräfect dem Bischofe zusandte, ist zugestanden: *parochus potest communionem dare adolescenti, quem putat instructum et discretionem habere, ut intelligat, quod agit: verum private et absque ulla solemnitate et publicitate. Si autem agatur de administranda s. communione in forma publica et solemnī, juxta morem Franciae, tunc observandum est episcopale decretum.*

Den Beginn der Verpflichtung zur heiligen Communion anlangend, wird demnach etwa gelten:

Sicher ist es gestattet, die Kinder zu derselben zuzulassen, sobald sie hinlänglich die Bedeutung dieses Actes erfassen (*quando intelligunt, quid agant*); es besteht sogar ein Gebot der Kirche, nach dessen Wortlaut den jugendlichen Seelen bei Vorhandensein der erforderlichen Reife dieses Brot des Lebens nicht vorenthalten werden darf. Wo aber aus vernünftigen Gründen ein oder das andere Jahr zugewartet wird, gibt sich die Kirche damit zufrieden, wie aus der heutigen vielerorts unbeanstandeten üblichen Praxis zu folgern. Das Gesetz also, welches „*annos discretionis*“ als Anfangsgrenze der Verpflichtung nimmt, wird so zu interpretieren sein, daß auch darüber hinaus einiger freier Spielraum gewährt bleibt zur Erfüllung

¹⁾ *Qua vero aetate pueris sacra mysteria danda sint, nemo melius constituere poterit, quam pater et sacerdos, cui illi consentitur peccata; ad illos enim pertinet explorare, et a pueris percunctari, an hujus sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant. Cat. rom. II. IV. 61.*

derselben. Wollen wir darum auch nicht davon abgehen, daß mit dem neunten Jahre ungefähr die hinlängliche Befähigung erreicht sei, so werden doch diejenigen Seelsorger schwerlich Tadel verdienen, welche das zehnte oder elfte Lebensjahr herankommen lassen. Eine Verzögerung über das zwölfte Lebensjahr scheint mit der Auffassung der Kirche kaum mehr in Einklang zu bringen zu sein, selbst nicht in den nördlichen Gegenden, wo die Entwicklung langsamer.¹⁾

Pflicht bleibt es aber, auch Kindern mit sieben und acht Jahren und noch jüngeren die heilige Communion zu spenden, falls sie in diesem Alter in Todesgefahr kämen und geistig hinlänglich fähig wären. Denn wenn es allerdings der Kirche anheimgestellt ist, die Zeit des Empfanges der heiligen Communion durch Vorschriften zu regeln, und wenn auch bei Kindern diese Vorschriften nicht so strenge angewendet zu werden brauchen, wie bei Erwachsenen, so ist doch für den Fall des Todes auch bei ersteren der Empfang des Viaticums nicht ins Belieben gestellt. Unter diesen Umständen nämlich communicieren auch die Kinder kraft göttlichen, nicht kirchlichen Gebotes. Die Pflicht, beim Sterben die heilige Communion sich reichen zu lassen, besteht, wie früher bemerkt, durch den Willen Gottes unabhängig von kirchlicher Festsetzung für jeden, der geistig und körperlich dazu geeignet ist; von einer weiteren sorgfältigeren Vorbereitung darf unter solchen Verhältnissen abgesehen werden.²⁾

XII. (Eine Restitutionsfrage.) Der Besitzer einer großen Schnapsbrennerei klagt sich am Vorabende des Allerheiligentages an, seit der österlichen Beicht durch Entziehung von Brantweinsteuer zuweilen betrogen zu haben. Vom Beichtvater gefragt, wie hoch die vorenthaltene Summe sich wohl belaufe, und ob er schon früher in gleicher Weise gefehlt habe, gibt er grosso modo zur Antwort: „Ich treibe das schon mehrere Jahre, und es handelt sich dann gleich um Tausende von Mark“. Mit dieser Antwort begnügt sich der Beichtvater, und erkundigt sich dann sorgfältig nach der gegenwärtigen Seelenverfassung des Beichtenden. Zu seiner größten Freude kann

¹⁾ Communitur dicunt doctores, regulariter loquendo pueros non obligari ad communionem ante nonum vel decimum annum, nec differendam eis esse communionem ultra duodecimum. S. Alph. de euch. n. 301. Der heilige Lehrer führt zwar einige Auctoren an, die über das 12. Lebensjahr hinausgehen, billigt dies aber wohl nur unter der Voraussetzung, daß die nöthige Reife mit dem 12. Jahre noch nicht erreicht sei, wie aus der darauffolgenden Bemerkung hervorgeht: Citius possunt obligari pueri, qui ante talem aetatem perspicaciores conspiciuntur. Auch der heilige Franz von Sales stellt die Regel auf, daß die „jeunes filles doivent être communies pour le plus tard à onze ans“ Lettre à l'abbesse du Puits — d'Orbe. — ²⁾ Ecclesia suo praecepto solum determinat tempus illud accipiendi eucharistiam, quod ex divino praecepto indeterminatum erat. Cum ergo articulus mortis non esset ex divino praecepto indeterminatus, non erat cur ecclesia aliquid quoad ipsum determinaret, sed debuit illum omnino relinquere, prout ex divino praecepto habebatur. Lugo, d. XIII. 87.